

Flumserberg Tourismus

Statuten vom 24. Mai 1996

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Flumserberg Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Flumserberg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen am Tourismus interessierten Organisationen die Förderung des Tourismus und die Werbung für den Ferienort Flumserberg. Als Ferienort Flumserberg wird bezeichnet: 8896 Bergheim, 8897 Tannenheim, 8898 Tannenbodenalp.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Koordination der Bemühungen aller am Tourismus interessierten Kreise
- b) Mitwirkung bei einer tourismusgerechten Ortspolitik
- c) Mitgestaltung des touristischen Angebots
- d) Massnahmen zur Verschönerung des Ortes und dessen Umgebung
- e) Werbung, Verkaufsförderung und PR nach aussen und innen in enger Zusammenarbeit mit der regionalen Tourismusorganisation
- f) Führung von Informationsstellen für Gäste und Einheimische
- g) Inkasso und Verwaltung von Tourismusabgaben gemäss gesetzlichem Auftrag der politischen Gemeinden Flums und Quarten
- h) Zusammenarbeit mit umliegenden und neigungstouristisch ähnlich ausgerichteten Tourismusinstitutionen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Unternehmungen und Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

3.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die in den politischen Gemeinden Flums oder Quarten Wohnsitz, Eigentum oder Geschäftsniederlassung hat und sich zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

3.2. Passivmitglieder

Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die ausserhalb der politischen Gemeinden Flums oder Quarten Wohnsitz, Eigentum oder Geschäftsniederlassung hat und sich zur Verpflichtung der gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten verpflichtet.

3.3. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um den Ort besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vorher schriftlich angekündigt werden.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied ist für rückständige und laufende Jahresbeiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird.
2. Zur Deckung des Werbeaufwandes werden von den Aktivmitgliedern zusätzliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Werbebeiträge richtet sich nach dem budgetierten Werbeaufwand, ihre Schlüsselung nach einem durch den Vorstand auszuarbeitenden und zu genehmigenden Reglement, dem der Charakter einer statutarischen Bestimmung zukommt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 20 Tage vorher.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages des Vereins
- c) Entlastung der von der Generalversammlung gewählten Organe
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins
- i) Behandlung von Anträgen und Beschwerden
- j) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 11 Stimmrecht und Stellvertretung

1. Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und für je Fr. 1000.-- im Vorjahr bezahlten Werbebeitrag eine weitere Stimme, insgesamt höchstens aber 12 Stimmen.
2. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig, wobei höchstens ein weiteres Mitglied vertreten werden kann und von jedem Vertretenen eine schriftliche Vollmacht vorliegen muss.

Art. 12 **Beschlussfassung**

1. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
3. Die Generalversammlung wählt und beschliesst im ersten Durchgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Durchgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
4. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen.
5. In der Regel werden die Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitgliederstimmrechte kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
6. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

B **Vorstand**

Art. 13 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens acht Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist – soweit möglich – auf die angemessene Vertretung der verschiedenen touristischen Leistungsträger Rücksicht zu nehmen. Er konstituiert sich selbst und wählt den Vizepräsidenten.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Zusätzlich wird von den Politischen Gemeinden Flums und Quarten je ein Vertreter in den Vorstand delegiert. Diese werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, üben aber die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes aus.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder.

Art. 14 **Befugnisse**

- a) Wahl von Projektgruppen
- a) Wahl des Personals des Vereins
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- d) Aufsicht über die Führung der Geschäfte und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- e) Beschlussfassung über die Höhe von Werbebeiträgen und weiteren touristischen Abgaben mit Rekursrecht innert 14 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung.
- f) Aufnahme neuer Mitglieder

- g) Erstellung der Jahresrechnungen und des Budgets zuhanden der Generalversammlung (Vereinsrechnung) bzw. Gemeinden (Kurtaxenrechnung)
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 20'000.-- pro Geschäftsjahr
- j) Beschlussfassung über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 10'000.-- pro Geschäftsjahr. Die Gesamtsumme pro wiederkehrendes Geschäft darf den Betrag von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen
- k) Entschädigung des Vorstandes und der Projektgruppen
- l) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

Art. 15 **Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Anträge und Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
3. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

C **Geschäftsstelle**

Art. 16 **Geschäftsstelle**

1. Die Geschäfte des Vereins besorgen die Geschäftsstelle und die Infostellen. Die Infostellen sind der Geschäftsstelle untergeordnet.
2. Die Organisation der Geschäftsstelle und Infostellen erfolgt gemäss speziellen Reglementen.

D Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt drei Revisoren als Revisionsstelle, wovon mindestens einer ein Buchhaltungssachverständiger sein muss. Er amtet gleichzeitig als Obmann.
2. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.
3. Die Revisionsstelle hat die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins zu prüfen und über ihren Befund dem Vorstand und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Projektgruppen

Der Vorstand kann für spezielle Geschäftsbereiche Projektgruppen einsetzen.

Art. 19 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für die laufenden Geschäfte zeichnet die Geschäftsstelle nach Weisung des Präsidenten.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen eigenes Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens auf Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen.
3. Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann an einer zweiten Versammlung die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, aber nur mit Zweidrittelsmehrheit, beschlossen werden.
5. Das bei der Auflösung verbliebene Vereinsvermögen geht in die Verwaltung der politischen Gemeinden Flums und Quarten über. Sie haben es in einem Fond zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Die vorliegenden Statuten sind durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 24. Mai 1996 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und heben die geltenden Statuten sowie alle früheren Bestimmungen und Beschlüsse auf, welche im Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

1. Statutenänderung: Geändert wurde der Artikel 13. Genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2005.

2. Statutenänderung: Geändert wurde der Name von Touristikverein Flumserberg zu Flumserberg Tourismus. Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19. Oktober 2007.

Flumserberg, 19. Oktober 2007

Flumserberg Tourismus

Der Präsident



Balz Gadiant

Der Vizepräsident



René Zimmermann